

Keine Regel ohne Ausnahme

Autor(en): **Marti, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **74 (1956)**

Heft 13

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-62592>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Keine Regel ohne Ausnahme

DK 711.62

Der Grundsatz, unseren knappen Boden für bauliche Zwecke immer besser auszunützen, muss im Hinblick auf die Bevölkerungszunahme immer mehr Beachtung finden. Die Streubauweise mit vielen Kleinbauten und wahllos verteilten «Blöcken» lässt allmählich auch in den Landgemeinden und Industriedörfern des Mittellandes die Erkenntnis heranreifen, dass das tatenlose Zusehen auf die Dauer nicht von Gutem sein kann. Man ist sich einerseits durchaus bewusst, wie sehr die oft unglaublich hohen und gelegentlich leichtfertig bezahlten Bodenpreise massgebend auf die Bauentwicklung einwirken, man merkt aber auch andererseits, dass öffentliche Interessen zu verteidigen sind, für die das Volk als Gesetzgeber zuständig ist. Bauordnungen, Zonenpläne und Quartierbauvorschriften werden in den von der Entwicklung betroffenen Gebieten nach und nach eingeführt, zunächst zögernd, dann etwas zuversichtlicher und schliesslich stürmisch voller Hoffnungen; man glaubt, der überbordenden Spekulation endlich entgegenzutreten zu können. Die Baubeschränkungsvorschriften werden nach und nach zum selbstverständlichen Bestandteil der Gemeindeordnungen.

Diese Entwicklung ist an und für sich sehr zu begrüssen, doch ist hier mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, dass die negativ wirkenden, meist noch reichlich spät eingeführten Paragraphen und Pläne nicht geeignet sind, auch eine *gute Architektur* zu erzwingen. Oft, so möchte man meinen, scheint das Gegenteil der Fall zu sein, denn die von Normalbauten hergeleiteten Baubegrenzungen begünstigen den Schemabau, Typ A, B oder C. Man muss sich bewusst bleiben, dass durch die Bauvorschriften eigentlich nur die bauliche Ausnützung der Grundstücke, die Grösse der Bauten, die Grenz- und Gebäudeabstände und die Erschliessung des Baulandes geregelt werden. Dem Mittelmässigen, der sich einem behördlich vorgeschriebenen Gleichmass willig fügt, wird Tür und Tor geöffnet. Neuere Stadtteile beweisen diese Tatsache mit erschreckender Deutlichkeit. Sie hier besonders aufzuzählen erübrigt sich, denn man findet sie im ganzen Lande verstreut. Viele Architekten und Baubehörden, aber auch Laien, fangen an, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob die mittels Bau- und Zonenordnungen in die Wege geleitete Entwicklung richtig und auf die Dauer aufrecht zu halten sei.

Die uniformierte Mittelmässigkeit und die geleckten Fassaden sind es, die uns zum Weiterentwickeln der Bauvorschriften zwingen. Es kann doch nicht der Zweck der Ordnungen sein, dass nun alles über einen Leisten geschlagen wird. Der Ruf nach Gewährung grösserer Baufreiheiten wird hauptsächlich vom verantwortungsbewussten Architekten laut; und wir müssen, wollen wir die Errungenschaften in hygienischer und rechtlicher Hinsicht nicht gefährden, überprüfen, wie die mit Recht geforderte Auflockerung zu erreichen ist. Die Bauzonen mit ihren gleichmacherischen Einschränkungen sind durch geeignetere Grundlagen zu ersetzen oder so zu ergänzen, dass sie eine erfreulichere Architektur ermöglichen. Vielerorts versucht man diesem Wunsch durch die Bewilligung von *Ausnahmen* entgegenzukommen. Den zuständigen Organen wird zugemutet, von ihrem Recht, Ausnahmen zu gewähren, ausgiebig Gebrauch zu machen.

Hier möchte ich einen Grundgedanken einflechten, der alle beschäftigen muss, die in die Lage kommen, eine Ausnahme zu gewähren oder eine solche zu fordern. Das trifft immer öfter zu. Gerade weil das Sprichwort «keine Regel ohne Ausnahme» auch für Bauregeln zutrifft, wirkt es stossend, wenn mit der Zeit nur noch mit Ausnahmen gebaut werden soll. Jeder, der sich an den Regeln stösst, beansprucht für sich die weitherzige Interpretation des Satzes: «Der Gemeinderat kann von den Vorschriften dieser Ordnung Ausnahmen gestatten». Und wer wäre da nicht fähig, zu beweisen, dass gerade sein Fall der ist, der ausnahmsweise als Spezialfall zu behandeln sei! Behörden, die von ihrem Recht, Ausnahmen zu erteilen, regen Gebrauch machen, ge-

fährden die Ordnung in ihren Grundfesten. Ja es kann sogar vorkommen, dass sie den Boden der Rechtssicherheit verlassen und zu schwimmen anfangen.

Die Ausnahme muss wirklich Ausnahme bleiben. Daher sehen wir uns genötigt, die Regeln so zu bilden, dass sie den Wünschen nach erhöhten Freiheiten entgegenkommen. Wahrscheinlich müssen wir uns immer mehr aufs Grundsätzliche besinnen und die Reglemente von überflüssigem Ballast entlasten. Es liesse sich aber auch der Gedanke durchdenken, ob es nicht möglich wäre, die Erteilung von Ausnahmen an gewisse Regeln zu binden. Man müsste den oben erwähnten Satz umdrehen und schreiben: «*keine Ausnahmen ohne Regeln*», wobei die Regeln für die Ausnahmeerteilung festgelegt sein müssten. Es wären also die Voraussetzungen zum voraus zu geben, die die Erteilung von Ausnahmen rechtfertigen, so dass die Behörden in einen Rahmen gespannt würden, welcher der Willkür entgegenwirkt. Mit einem solchen «Ausnahmereglement» wäre es möglich, die Normen für kommende Paragraphierungen zu erproben.

Diese Gedanken sollen anhand von Beispielen und Vorschlägen ausgebreitet werden.

Der Wunsch, eine geltende Ordnung zu durchbrechen, ist dann nicht begründet, wenn es sich um einen *Bau auf einem kleinen Grundstück* oder in einer Restparzelle handelt. Wenn ringsum schon gebaut worden ist und es eigentlich nur darum geht, ein Quartier noch zu vollenden, wirkt es stossend, wenn Ausnahmen begehrt werden. Wenn es sich aber um den Neubau grosser Bauvolumen auf grossen zusammenhängenden Grundstücken handelt, wird man froh sein, wenn man frei von allzu kleinlichen Bindungen wird. Der Grundsatz müsste demzufolge sein, im Kleinen pedantisch, im Grossen aber grosszügiger zu sein. Die Beurteilung, wann die eine und wann die andere Betrachtungsweise anzuwenden wäre, fiel weitgehend in das Ermessen der entscheidenden Behörden. Für die Beurteilung der Grösse einer Parzelle lassen sich aber gewisse Kriterien herleiten, die angewandt werden können, ohne die Willkür zu begünstigen. Eine Parzelle muss immer dann als klein beurteilt werden, wenn auf ihr gerade noch ein regelrechter Bau gebaut werden kann. In diesen Fällen ist es auch den Projektverfassern unmöglich, Variationen der Baumassen zu studieren, weil sie immer an den nachbarlichen Rechten anstossen. Die vom Nachbargrundstück her wirkenden Grenz- und Gebäudeabstände und die Höhenbegrenzungsvorschriften sind, solange sie nicht freiwillig aufgehoben werden, so stark, dass es unvernünftig scheint, dagegen anzuerkennen. Wenn sie durch nachbarliche Vereinbarungen beseitigt werden, besteht die grosse Gefahr der Schaffung schlechter Verhältnisse, die in einem spätern Zeitpunkt wieder saniert werden müssen. Es kommt immer wieder vor, dass für solche Restgrundstücke im Einverständnis mit den Nachbarn Uebernutzungen begehrt werden, die mit der geltenden Ordnung nicht in Einklang zu bringen sind, und gerade vor diesen ist eindringlich zu warnen, denn was dem einen Grundeigentümer heute zugebilligt wird, kann dem andern oft morgen nicht mehr verweigert werden. Daher bürgert sich nach und nach der Grundsatz ein, Ausnahmen von der Regel seien bei kleinen oder Restgrundstücken nur dann zu erteilen, wenn sich die bauliche Ausnützung des Grundstückes im Rahmen der zonengemässen halte. Das wäre eine von den vorhin erwähnten Regeln, die bei der Ausnahmeerteilung unbedingt zu beachten wäre.

Weiter wird es gebräuchlich, den *Lichteinfallswinkel* (oder auch den Schattenwurf) als Riegel gegen die Willkürpraxis einzuschalten. Sollen für die Abmessungen des zu bewilligenden Bauwerkes Ausnahmen von den festgesetzten Normen begehrt werden, so ist es für den Nachbarn besonders stossend, wenn ihm mehr Licht entzogen wird als durch einen Normalbau. Die Wahrung des Lichteinfalls ist somit als Sicherheitsfaktor zu bewerten. Der Einfallswinkel kann als Faustregel wertvolle Dienste leisten, obwohl er allein nicht genügt, weil nicht nur die Höhe der Bauten, sondern

auch ihre Längenausdehnungen massgebend für den Licht-
entzug sind. Aus diesem Grunde ist auch der sogenannte
Mehrlängenzuschlag eingeführt worden, der als Vergrösse-
rungsmass des normalen Grenzabstandes zur Anwendung ge-
langen muss, wenn längere als übliche Bauten begehrt werden.

Ausnützung, Lichteinfall und Grenzabstandszuschläge
bilden, gemeinsam angewandt, das Regelsystem, welches der
Ausnahmeerteilung für kleine Grundstücke zu Grunde gelegt
werden sollte.

Bei grösseren *Ueberbauungen auf grossen Grundstücken*
ist es nach meiner Meinung gerechtfertigt, die Ausnahmen
an etwas weniger strikt zu befolgende Regeln zu binden.
Sobald der Architekt in der Lage ist, mit Baukörpern, Frei-
flächen und Erschliessungsstrassen zu operieren, sollte die
begehrte Freiheit in vermehrtem Masse walten dürfen. Wir
bewegen uns nämlich in diesem Augenblick auf der Ebene
des Städtebaues, wo ausser den nachbarlichen Belangen
Fragen abzuklären sind, die von öffentlichem Interesse sind.
Wenn von einem grossen Grundstück Strassen und Frei-
flächen für den Gemeingebrauch abzutrennen sind, wenn
noch keine grenznachbarlichen Rechte in das Innere der
Grundstücke hinein wirken, wenn zudem viele Varianten für
die Ueberbauung möglich werden, ist es besonders angezeigt,
dem Begriff Städtebau grössere Bedeutung zukommen zu
lassen. Wenn grössere Areale nur deshalb mit Schemablöcken

verbaut werden, weil sich die Bewilligungsbehörde stur an
das Reglement hält, so kann mit Recht behauptet werden,
man habe eine grosse Chance verpasst. Leider ist das an
vielen Orten geschehen. Die Unbegabtesten machten sich
hinter die Aufgabe und waren im Grunde froh, dass sie nichts
Aussergewöhnliches machen durften. Ihre Lösungen entspra-
chen in allen Teilen den Massen der Ordnung und waren
folglich ohne Ausnahme zu bewilligen. Der Begabte, der sich
an die gleiche Arbeit setzte, stiess schon beim Auftraggeber,
noch mehr aber bei den Bewilligungsinstanzen an, wenn er
mit städtebaulich durchdachten, von den Regeln abweichen-
den Lösungen aufrückte. Der schwere Gang zum Bauamt
stand bevor, und oft stiess er auf verschlossene Türen. Für
grosse Grundstücke ist es angezeigt, die Ausnahmebewilli-
gung an ein städtebaulich einwandfreies und architektonisch
gutes Projekt zu binden.

Wir sind hier an Begriffen angelangt, die mit Massen
und Zahlen nicht mehr messbar sind, sondern eindeutig in
den Bereich des Ermessens gehören. Die Prüfung und das
Urteil über den städtebaulichen Wert und den architekto-
nischen Gehalt fordern das Verantwortungsgefühl der Ver-
antwortlichen an. Wir müssen uns zu einem guten Projekt
bekennen lernen und dieses dem schlechten vorziehen, wobei
gut und schlecht die Werturteile sind, auf die das Volk
wartet.
Hans Marti

Amerikanische Baustellen

Third Tube of the Lincoln Tunnel, Bridge Tube Phoebus-Norfolk, Lake Pontchartrain Bridge DK 624.21 und 625.712.35

Von Dipl. Ing. ETH *Walter Frey*, zurzeit San Francisco, Calif.

Eine Studienreise quer durch die Vereinigten Staaten
gab mir die Möglichkeit, Einblick zu gewinnen in die Auf-
gaben, die sich dem amerikanischen Ingenieur stellen, und
in die Probleme, welche Bauprojekte von amerikanischer
Grössenordnung aufwerfen.

Volle Aufmerksamkeit wird bereits bei der Projektierung
der Installation und Organisation des Bauplatzes geschenkt.
Die Konstruktionen werden derart schematisiert und so weit
aufgeteilt, dass ein sich vielfach wiederholender Arbeitsvor-
gang beim Bau erreicht wird. Dadurch können die zur Ver-
fügung stehenden Maschinen ganz ausgenützt, die Baustellen
vollmechanisiert und die menschlichen Arbeitskräfte auf ein
Minimum herabgesetzt werden. Der einfache Balken zum
Beispiel blieb bis heute im Hoch- und Brückenbau ein weit-
gehend verwendetes Konstruktionselement. Die einzelnen
Bauvorhaben geben wegen ihrer gewaltigen Ausdehnung An-
lass zum Studium besonderer Baumaschinen und Geräte.
Oeffters wird an Hand von Modellen der vorgesehenen Geräte
die geplante Arbeitsmethode überprüft. Die Ausarbeitung der
Projekte erfolgt bis in die kleinste Einzelheit. Eine sorg-
fältige Untersuchung der Bodenverhältnisse vermindert das
Baurisiko. Die Vorteile neuer Bauweisen, wie zum Beispiel
Spannbeton, können erst voll ausgenützt werden, wenn Mittel
und Wege gefunden sind, zusätzliche menschliche Arbeit
durch Vereinfachung in der Herstellung und Massenproduk-
tion zu vermeiden.

Von allen besichtigten Bauten hinterliessen mir die drei
im Titel angeführten Objekte den nachhaltigsten Eindruck.
Die nachfolgenden Beschreibungen der drei Baustellen dienen
zur Illustration der kurzen Einleitung. Ich möchte nicht un-

terlassen, die Zuvorkommenheit und das Entgegenkommen
der amerikanischen Firmen zu erwähnen, welche mir die
Besichtigungen ermöglichten, und für die Hilfe der Amerika-
Schweizer Ingenieure zu danken, die viel zum Gelingen mei-
ner Studienreise beitrugen.

Third Tube of the Lincoln Tunnel

Die zwei unter dem Hudson River durchführenden Röh-
ren des Lincoln Tunnel ¹⁾ verbinden New York City mit dem
Ufer von New Jersey. Jede Röhre dient mit einer zweispurigen
Fahrbahn dem Verkehr je in einer Richtung. Der gewaltige
Anstieg des Autoverkehrs bringt es mit sich, dass Stockun-
gen vor den Einfahrten des Lincoln Tunnel entstehen und
Verspätungen von einigen Stunden für den heimkehrenden
New Yorker am Sonntag Abend zur Regel werden. Die Port
Authority of New York City entschloss sich daher, eine dritte
Röhre von der selben Grösse wie die zwei vorherigen zu
bauen. Die neuen Zufahrten werden jedoch so angelegt, dass
je nach Bedarf die Fahrrichtungen gewechselt werden können.

Man begann mit den Arbeiten auf der New Jersey-Seite.
Ein Stahlschild wurde aus dem Fels in die schlammartigen

¹⁾ Siehe *O. H. Ammann*: Der Lincoln-Tunnel und seine Zufahrten.
SBZ Bd. 111, S. 251 (1938).

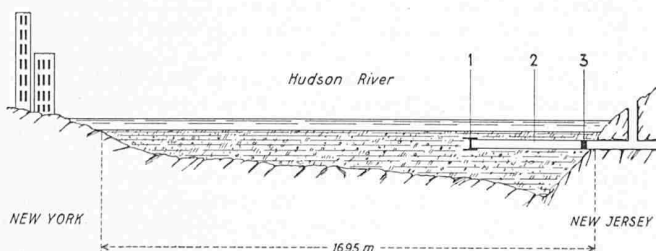


Bild 1. Querprofil des Hudson River, 1:25 000. 1 Schild, 2 fertiger Tunnel. 3 Material- und Personenschleuse

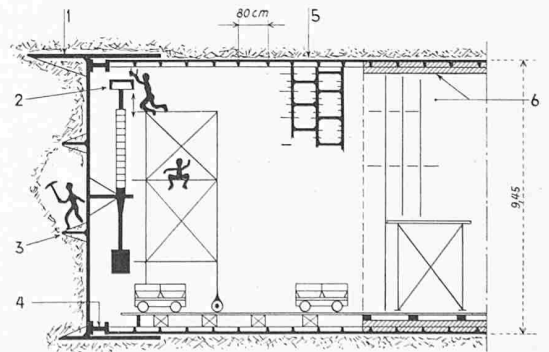


Bild 2. Schildvortrieb des Lincoln-Tunnels in New York, schematischer Längsschnitt 1:250. — 1 Schild, 2 Einfügen und Festschrauben der Segmente, 3 Arbeitsbühnen vor dem Schild, 4 hydraulische Pressen, 5 gusseiserne Segmente, 6 Betonauskleidung